

# RS OGH 2012/6/12 6Ob261/11t, 6Ob31/12w, 4Ob83/12b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2012

## Norm

AußStrG §73

1. AußStrG § 73 heute
2. AußStrG § 73 gültig ab 01.01.2005

## Rechtssatz

Dass ein zweitinstanzliches Gericht nach Eintritt der Rechtskraft in einem Verfahren Jahre später in einem anderen Verfahren ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richtet, ist kein Abänderungsgrund nach § 73 AußStrG; selbst eine allfällige spätere abweichende Beurteilung des Gerichtshofs bildete keinen Abänderungs- oder Wiederaufnahmegrund für rechtskräftig abgeschlossene Zwangsstrafenverfahren. Dass ein zweitinstanzliches Gericht nach Eintritt der Rechtskraft in einem Verfahren Jahre später in einem anderen Verfahren ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richtet, ist kein Abänderungsgrund nach Paragraph 73, AußStrG; selbst eine allfällige spätere abweichende Beurteilung des Gerichtshofs bildete keinen Abänderungs- oder Wiederaufnahmegrund für rechtskräftig abgeschlossene Zwangsstrafenverfahren.

## Entscheidungstexte

- RS0127586">6 Ob 261/11t  
Entscheidungstext OGH 21.12.2011 6 Ob 261/11t
- RS0127586">6 Ob 31/12w  
Entscheidungstext OGH 15.03.2012 6 Ob 31/12w  
Auch
- RS0127586">4 Ob 83/12b  
Entscheidungstext OGH 12.06.2012 4 Ob 83/12b  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Streitverfahren (T1)  
Veröff: SZ 2012/63

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127586

## Im RIS seit

13.03.2012

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)